

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0140/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	28.04.2015	Entscheidung
Rat der Stadt	23.06.2015	Entscheidung

BP 107, Abwägung und Beschluss über die während der Behördenbeteiligung eingegangene Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 12.03.2015

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt der Anregung des Oberbergischen Kreises aus bodenschutzrechtlicher und polizeilicher Sicht teilweise zu folgen sowie denen aus brandschutztechnischer und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Oberbergische Kreis formuliert Stellungnahmen aus bodenschutzrechtlicher, polizeilicher, immissionsschutzrechtlicher, brandschutztechnischer, artenschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht.

Dabei bestehen aus immissionsschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die aus brandschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht formulierten Anregungen sind nicht Gegenstand der Regelungen eines Bebauungsplanes. Die Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird gefordert, die Untere Bodenschutzbehörde bei allen künftigen Planungsverfahren und / oder Bauvorhaben vorab zu beteiligen, da im Plangebiet - fachgutachterlich begleitet und mit wasserrechtlicher Erlaubnis - Verfüllungen mit RCL1-Materialien stattgefunden haben.

Bei RCL1- Material handelt es sich um einen Recycling- Baustoff von (nach den wasserwirtschaftlichen Merkmalen) „besserer“ Qualität. Dennoch hat der Gesetzgeber festgelegt, dass grundsätzlich vor Einbau von RCL- Material eine behördliche Genehmigung

einzuholen ist. Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen von Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchaus dieses eingebaute RCL1 entsorgt/ erneut wiederverwertet werden könnte, ist die gewünschte Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde nachvollziehbar. Außerdem werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis bestimmte Güte- und Einbauanforderungen des Recycling-Materials festgelegt. Die Erlaubnis erlischt, wenn diese Anforderungen (insbesondere im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen) nicht eingehalten werden. Durch die Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde soll die Einhaltung der Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis gewährleistet werden. Dieses sollte durch einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan gesichert werden.

Eine Beteiligung des Oberbergischen Kreises und damit auch seiner Unteren Bodenschutzbehörde in jeglichen Bauleitplanverfahren ist gesetzlich vorgeschrieben und bedarf daher keiner weiteren Sicherung.

Zu den Anregungen aus polizeilicher Sicht ist anzumerken, dass auch diese sich nicht unmittelbar auf die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes beziehen. In der Verkehrsuntersuchung von Brilon Bondzio Weiser war die Lage des Knotenpunktes KP 5 (Anbindung des Parkplatzes an die Röntgenstraße) in den Anlagen A-9 ff bisher „nur“ schematisch dargestellt. Die Verkehrsuntersuchung wurde aus Klarstellungsgründen ergänzt und die genaue Lage des Knotenpunktes 5 auf S. 13 f. der Verkehrsuntersuchung (Stand: März 2015) dargestellt.

Die verkehrstechnischen Berechnungen für diesen Knotenpunkt sind in den Anlagen V-15 bis V-18 für die Mittagsspitzenstunde und für die Nachmittagsspitzenstunde im Planfall dargestellt und unter Ziffer 3.2 erläutert. Dabei wurde sowohl die Einfahrt auf den Parkplatz als auch die Ausfahrt vom Parkplatz in die Röntgenstraße betrachtet. Aufgrund der errechneten Rückstaulängen von 0 Pkw-E bzw. 1 Pkw-E sind keine Abbiegespuren in der Röntgenstraße erforderlich.

Die Verkehrsqualität entspricht in der Mittagsspitzenstunde der Stufe D ("ausreichend") und in der Nachmittagsspitzenstunde der Stufe A ("sehr gut"). Die Verkehrsqualität der Stufe D betrifft allerdings nur die Linkseinbieger vom Parkplatz auf dem Privatgelände der Fa. Gira in den öffentlichen Verkehrsraum auf der Röntgenstraße (S. 24). Die Qualität im öffentlichen Verkehrsraum auf der Röntgenstraße entspricht in allen einzelnen Strömen der Stufe A. Insofern ist nicht mit Beeinträchtigungen des Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum und der benachbarten Knotenpunkte durch die geplante Anbindung des Parkplatzes (KP 5) zu rechnen.

Die rechnerische Verkehrsqualität des nördlich von KP 5 gelegenen Knotenpunktes KP 4 (Röntgenstraße / Robert-Bosch-Straße) entspricht der Stufe C ("befriedigend") oder besser, die Verkehrsqualität des südlich von KP 5 gelegenen Knotenpunktes KP 7 (B 229 / B 483 / Max-Planck-Straße / Röntgenstraße) entspricht der Stufe C ("befriedigend") bzw. der Stufe B ("gut"). Die prognostizierten Verkehrsbelastungen können hier also in den maßgebenden Spitzenstunden leistungsfähig und mit einer mindestens befriedigenden Verkehrsqualität abgewickelt werden.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
III		BM

Anlage: Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 12.03.2015